



Bezugspreis für Deutschland: vierteljährlich 175 RM (einschließlich Versandkosten), für das Ausland nach Anfrage. Die „Uhrmacherkunst“ erscheint an jedem Freitag. Druck und Versand erfolgen bereits Donnerstags. Anzeigenschluß: Mittwoch mitlag. Briefanschrift: Verlag der „Uhrmacherkunst“, Halle (S.) Mühlweg 19.

Preise der Anzeigen: Grundpreis $\frac{1}{2}$ Seite 184 RM $\frac{1}{100}$ Seite – 10 mm hoch und 48 mm breit – für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 1,84 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,38 RM. Auf diese Preise Mal- bzw. Mengen-Nachlaß lt. Tarif. Postscheck-Konto: Leipzig 16933. Telegramm-Anschrift: „Uhrmacherkunst“ Halle/Saale. Fernsprecher: 26467 und 28382.

Offizielles Organ des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks Vereinigt mit der „Fachzeitung der Uhrmacher Österreichs“

63. Jahrgang

Halle (Saale), 16. Dezember 1938

Nummer 51

Nicht abgeholte Uhrenreparaturen



Immer wieder fragt sich der Uhrmacher: Was mache ich nur mit den Uhren, die ich instandgesetzt habe, die aber der Kunde trotz mehrmaliger Aufforderung nicht abholt? Muß ich die Uhr etwa 30 Jahre lang aufbewahren?

Der aufmerksame Leser der „Uhrmacherkunst“ wird sich vielleicht daran erinnern, daß der ehemalige Zentralverband im Jahre 1931 eine Eingabe an das Reichsjustizministerium gerichtet hatte, die abschlägig beschieden wurde.

Die Frage ist mithin immer noch wichtig. Um sie verständlich zu beantworten, wollen wir unterscheiden zwischen

1. der guten Uhr, welche tadellos instandgesetzt wurde, so daß sie als vollwertig anzusehen ist, und
2. der billigen Uhr.

1. Die tadellos instandgesetzte gute Uhr

Der Kunde Müller bringt dem Uhrmachermeister Gutzeit eine Uhr im Werte von 70 RM zur Reparatur. Gutzeit verspricht die Instandsetzung binnen zwei Wochen. Als die Uhr fertig ist, läßt Müller sich nicht blicken. Auf ein freundliches Erinnerungsschreiben, eine Briefmahnung und eine „eingeschriebene“ Aufforderung reagiert Müller nicht. Noch schlimmer sieht es aus, wenn Gutzeit die Anschrift von Müller überhaupt nicht kennt. Soll Gutzeit etwa in der Zeitung eine Anzeige nach dem Kunden aufgeben? Jedenfalls hat Gutzeit einen Reparaturpreis von 12,50 RM errechnet. Seine Forderung kann er nicht in den Rauch schreiben. Er beschließt, die Uhr versteigern zu lassen. Kann er das?

1. Ist Müller Eigentümer der Uhr, so hat Gutzeit wegen seiner Reparaturforderung von 12,50 RM ein „Handwerkerpfandrecht“ an der Uhr erworben (§ 647 BGB.). Das Handwerkerpfandrecht ist ein gesetzliches Pfandrecht, das Gutzeit die gleichen Rechte gibt, wie wenn ihm Müller die Uhr verpfändet hätte (§ 1257 BGB.). Da die Reparaturforderung mit der Fertigstellung der Uhr (bei Kenntnis

der Anschrift mit der Aufforderung an Müller zur Abnahme der Uhr) fällig geworden ist, kann Gutzeit die Uhr öffentlich versteigern lassen, ohne daß er Klage zu erheben braucht. Dabei sind naturgemäß einige Vorschriften zu beachten. Gutzeit muß Müller brieflich die öffentliche Versteigerung der Uhr unter Angabe des Forderungsbetrages und der Nebenkosten androhen. Von der Androhung kann Gutzeit ausnahmsweise absehen, z. B. wenn ihm der Aufenthalt von Müller nicht bekannt ist und die Ermittlung der Adresse übermäßige Kosten verursachen würde. Nach Ablauf eines Monats kann dem Gerichtsvollzieher am Ort die Uhr zur öffentlichen Versteigerung übergeben werden. Der Pfandverkauf durch den Gerichtsvollzieher verursacht Kosten (Ankündigung der Versteigerung in der Zeitung, Gebühren des Versteigerers usw.). Brachte die versteigerte Uhr einen Erlös von 40 RM, so kann Gutzeit hiervon die Bezahlung seiner Reparaturforderung und die Bezahlung der Nebenkosten, namentlich der Versteigerungskosten, beanspruchen (§ 1210 BGB.). Verbleibt ein Überschuß, praktisch ein nicht alltäglicher Fall, so gehört dieser dem Kunden Müller. Ist Müller nicht auffindbar, so bleibt Gutzeit nichts anderes übrig, als den Überschuß beim Amtsgericht als der Hinterlegungsstelle zu hinterlegen, unter Verzicht auf die Rücknahme. Tut Gutzeit das nicht, sondern behält er den Überschuß (etwa, weil dieser zu geringfügig ist), so bleibt er dem Kunden Müller 30 Jahre lang auf Herausgabe des Überschusses verhaftet. Hier tauchen die von den Uhrmachern so oft zitierten 30 Jahre auf.

2. Der zweite Fall: Müller gibt Gutzeit eine ihm nicht gehörige Uhr zur Instandsetzung.

Müller kann auf verschiedene Weise zu der fremden Uhr gekommen sein. Er erhielt beispielsweise von seinem reichen Onkel den Auftrag, dessen kostspielige Uhr einem tüchtigen Uhrmachermeister zur Reparatur zu bringen. Müller befolgte den Auftrag seines Onkels, gab sich aber bei Gutzeit als Besitzer der Uhr aus. Oder Müller hat sich mit einem geschickten Griff in die Westentasche eines Passanten eine Uhr „angeeignet“. Zu seinem